

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens
zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinie:
Anpassung an Datenschutzvorschriften

vom 19. Juni 2008

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 der Rehabilitations-Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung ist vorgesehen, dass die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt und die Krankenkasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Beendigung der Leistung zur medizinischen Rehabilitation einen ärztlichen Entlassungsbericht erhalten. Die Regelung spezifiziert zudem die Angaben, die im Entlassungsbericht enthalten sein sollen. Hierzu gehören u. a. eine sozialmedizinische Beurteilung und deren Inhalte (z. B. Grad der Selbständigkeit bei den Verrichtungen des täglichen Lebens und zum diesbezüglichen Hilfebedarf usw.).

Nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die Regelung in Bezug auf die Übergabe des Entlassungsberichtes an die Krankenkasse nicht von der Vorschrift des § 301 Abs. 4 SGB V gedeckt und damit unzulässig. Die in § 13 Abs. 4 Satz 1 der Rehabilitations-Richtlinie aufgeführten Angaben gingen aus datenschutzrechtlicher Sicht über die insofern abschließende Regelung des § 301 Abs. 4 SGB V hinaus.

Vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie ist den Organisationen nach § 92 Abs. 5 SGB V sowie nach § 91 Abs. 8a SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (§ 33 Abs. 1 der Verfahrensordnung des G-BA).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Schreiben vom 13. September 2007 teilte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem G-BA seine datenschutzrechtliche Auffassung mit und regte eine entsprechende Änderung des § 13 Abs. 4 Satz 1 der Rehabilitations-Richtlinie an.

Der Unterausschuss „Rehabilitation“ hat die zur Ausräumung der Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geeignete Änderung der Richtlinie in seiner Sitzung am 4. Juni 2008 geprüft und konsentiert.

Der Entlassungsbericht ist nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 n. F. der Rehabilitations-Richtlinie nunmehr regelhaft nur noch an die Vertragsärztin bzw. an den Vertragsarzt und auf Wunsch an den Versicherten zu übergeben.

Die im Unterausschuss „Rehabilitation“ beteiligten Patientenvertreter pflichten der Änderung bei.

3. Verfahrensablauf

| Gremium | Datum | Beratungsgegenstand |
|-------------------|------------|---|
| UA Rehabilitation | 04.06.2008 | Überarbeitung von § 13 Abs. 4 der Rehabilitations-Richtlinie – Schreiben des Bundesdatenschutzbeauftragten vom 13.09.2007 |

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess